

Hauptversammlung Henkel KGaA 2008

Dokumentation zu Punkt 10 der Tagesordnung (Neufassung der Satzung)

- Gegenüberstellung der aktuellen Satzung/Neufassung der Satzung
- Bericht an die Hauptversammlung
- Satzung der Henkel Management AG



A Brand like a friend

Aktuelle Satzung

Satzung der Henkel KGaA, Düsseldorf

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Henkel Kommanditgesellschaft auf Aktien.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

2. Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von
 - chemischen Produkten aller Art, insbesondere Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, chemischen Grundstoffen, Klebstoffen und Industriechemikalien;
 - Körperpflegemitteln und Kosmetika, Arzneimitteln;
 - Lebensmitteln, Verpackung;
 - technischen Apparaten und Anlagen;der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Insbesondere kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist befugt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

5. Grundkapital

Das Grundkapital beträgt 437.958.750 Euro (in Worten: vierhundertsebenunddreißig Millionen neuhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro).

6. Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 437.958.750 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), davon 259.795.875 auf den Inhaber lautende Stammaktien sowie 178.162.875 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
- (2) Die Ausstattung der Vorzugsaktien ergibt sich aus Artikel 35. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt vorbehalten.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung, die im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführt wird, kann die Gewinnbeteiligung der jungen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an vorgesehen werden.

Neufassung der Satzung

Satzung der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Ihre Firma lautet Henkel AG & Co. KGaA.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

2. Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von
 - chemischen Produkten aller Art, insbesondere Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, chemischen Grundstoffen, Klebstoffen und Industriechemikalien;
 - Körperpflegemitteln und Kosmetika, Arzneimitteln;
 - Lebensmitteln, Verpackung;
 - technischen Apparaten und Anlagen;der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Insbesondere kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft ist befugt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

5. Grundkapital

Das Grundkapital beträgt 437.958.750 Euro (in Worten: vierhundertsevenunddreißig Millionen neuhundertachtundfünfzigtausendsiebenhundertfünfzig Euro).

6. Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 437.958.750 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), davon 259.795.875 auf den Inhaber lautende Stammaktien sowie 178.162.875 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.
- (2) Die Ausstattung der Vorzugsaktien ergibt sich aus Artikel 35. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt vorbehalten.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung, die im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführt wird, kann die Gewinnbeteiligung der jungen Aktien abweichend von § 60 AktG festgesetzt werden.

- (4) Die Gesellschaft kann Einzelaktien der jeweiligen Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien der jeweiligen Gattung verbrieften (Sammelaktien). Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht.
- (5) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 9. April 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses um bis zu insgesamt 25.600.000 Euro durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierbei können die Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,
 - wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von anderen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. Ausübens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen.
- Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

7. Übertragung von Aktien

Ein Teil der von der Familie Henkel gehaltenen Stammaktien unterliegt hinsichtlich ihrer Übertragung den Beschränkungen des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel.

III. Persönlich haftende Gesellschafter

8. Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter. Der Gesellschafterausschuss bestimmt die Zahl der persönlich haftenden Gesellschafter.

Persönlich haftender Gesellschafter ist zurzeit:

Prof. Dr. Ulrich Lehner, Düsseldorf

- (2) Weitere persönlich haftende Gesellschafter können der Gesellschaft durch Vereinbarung mit dem Gesellschafterausschuss beitreten.
- (3) Ein persönlich haftender Gesellschafter scheidet nach Maßgabe der mit dem Gesellschafterausschuss getroffenen Vereinbarung aus der Gesellschaft aus. Der Gesellschafterausschuss kann darüber hinaus durch privatschriftliche Erklärung das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (4) Die Gesellschaft kann Einzelaktien der jeweiligen Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien der jeweiligen Gattung verbiefen (Sammelaktien). Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 9. April 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses um bis zu insgesamt Euro 25.600.000 durch Ausgabe neuer Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bareinlagen zu erhöhen. Die Ermächtigung kann vollständig oder ein- oder mehrmals in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Hierbei können die Aktien von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- um etwaige Spitzenbeträge unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwerten,
 - wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Hierbei darf der anteilige Betrag am Grundkapital der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital von anderen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens bzw. Ausübens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen.
- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

7. Übertragung von Aktien

Ein Teil der von der Familie Henkel gehaltenen Stammaktien unterliegt hinsichtlich ihrer Übertragung den Beschränkungen des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel.

III. Persönlich haftende Gesellschafterin

8. Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die Henkel Management AG, Düsseldorf.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beschränkt. Sie ist nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist hierzu auch weder berechtigt noch verpflichtet; sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft beteiligt. Im Falle ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft steht ihr kein Auseinandersetzungsguthaben zu.
- (4) Weitere persönlich haftende Gesellschafter können der Gesellschaft durch Vereinbarung mit dem Gesellschafterausschuss beitreten. Die Bestimmungen dieser Satzung über die persönlich haftende Gesellschafterin gelten für neu beigetretene persönlich haftende Gesellschafter entsprechend.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald die Gesellschaft nicht mehr sämtliche Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin hält. Die gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt. Im Übrigen scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter nach Maßgabe der mit dem Gesellschafterausschuss getroffenen Vereinbarung aus

- (4) Die persönlich haftenden Gesellschafter erhalten für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung. Sie haben außerdem ein Anrecht auf Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der mit dem Gesellschafterausschuss getroffenen Vereinbarung.

9. Vertragsbedingungen

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den einzelnen persönlich haftenden Gesellschaftern werden, soweit sie sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch eine zwischen dem einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter und dem Gesellschafterausschuss zu treffende Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf die dem einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter zustehende Vergütung einschließlich Gewinnbeteiligung, deren Berechnungsgrundlage, die Gewährung von Ruhegeldern und Hinterbliebenenrenten sowie den Abschluss von Schiedsverträgen. Die persönlich haftenden Gesellschafter ermächtigen insoweit den Gesellschafterausschuss zum Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter.

- (2) Im Verhältnis zu den Kommanditaktionären sind alle Vergütungen und Bezüge ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

IV. Vertretung und Geschäftsführung

10. Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Ist nur ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei persönlich haftende Gesellschafter oder durch einen persönlich haftenden Gesellschafter zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Prokuristen können nur in der Weise bestellt werden, dass sie gemeinsam mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

11. Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung. Sie besteht aus den persönlich haftenden Gesellschaftern. Der Gesellschafterausschuss kann weitere Personen zu Mitgliedern der Geschäftsführung als Generalbevollmächtigte der Gesellschaft bestimmen und ihre Rechtsstellung innerhalb der Geschäftsführung regeln. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung erhalten Prokura mit der Befugnis, Grundstücke zu veräußern und zu belasten.
- (2) Der Gesellschafterausschuss erlässt gemäß Art. 26 Satz 3 für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Er bestimmt, welche Handlungen und Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung seiner Zustimmung bedürfen.

der Gesellschaft aus. Der Gesellschafterausschuss kann darüber hinaus durch privatschriftliche Erklärung das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

- (6) Im Fall des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin ist der Gesellschafterausschuss berechtigt und verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin einen oder mehrere neue persönlich haftende Gesellschafter aufzunehmen.

9. Vertragsbedingungen

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus der Satzung oder dem Gesetz zwingend ergeben, durch eine zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Gesellschafterausschuss zu treffende Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung erstreckt sich auch auf die der persönlich haftenden Gesellschafterin zustehende Vergütung für die Haftungsübernahme sowie ihren Anspruch auf Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Vergütung der Mitglieder ihrer Organe.
- (2) Die Vergütung der Mitglieder der Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Organmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Vergütung wird im Anhang des Jahresabschlusses und Konzernabschlusses der Gesellschaft (oder an anderer geeigneter Stelle im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder (Konzern-)Lagebericht der Gesellschaft) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften offengelegt, es sei denn, die Hauptversammlung der Gesellschaft beschließt, von einer Offenlegung abzusehen.
- (3) Im Verhältnis zu den Kommanditaktionären sind alle Vergütungen und Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

IV. Vertretung und Geschäftsführung

10. Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit vertritt der Gesellschafterausschuss die Gesellschaft.
- (2) Prokuristen der Gesellschaft können nur in der Weise bestellt werden, dass sie gemeinsam mit der persönlich haftenden Gesellschafterin oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

11. Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Die Führung der Geschäfte der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Ausgenommen sind Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen. Insoweit führt der Gesellschafterausschuss die Geschäfte der Gesellschaft.
- (2) Der Gesellschafterausschuss kann gemäß Artikel 26 Satz 4 für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung erlassen. Er bestimmt, welche Handlungen und Rechtsgeschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin seiner Zustimmung bedürfen.

- (3) Der Gesellschafterausschuss kann einen persönlich haftenden Gesellschafter zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestellen. Die Regelung der Stellung des Vorsitzenden erfolgt in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung fassen ihre Beschlüsse, sofern nicht gesetzlich zwingend anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, nicht jedoch gegen die Mehrheit der persönlich haftenden Gesellschafter. Bei Stimmengleichheit gibt, sofern ein solcher ernannt ist, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

V. Aufsichtsrat

12. Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung niederlegen.
- (4) Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle.
- (5) Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein; eine Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss ist mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat vereinbar.

13. Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- (2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch die zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

14. Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein. Die Einberufung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen.

15. Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche

V. Aufsichtsrat

12. Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.
- (4) Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer tritt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds an dessen Stelle.
- (5) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin oder im Gesellschafterausschuss ist mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar.

13. Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils nach Maßgabe von § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht Abweichendes festgelegt wurde, jeweils ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Scheidet einer von beiden vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- (2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats steht ihm jedoch die zweite Stimme des Vorsitzenden nicht zu.

14. Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

15. Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche

Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.
- (3) Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (4) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

16. Befugnisse und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- (2) In Abweichung von § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden abgegeben.
- (5) Die persönlich haftenden Gesellschafter sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen; ebenso sollen die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates zugezogen werden.

17. Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, die feste und erfolgsorientierte Bestandteile enthält.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung von 20.000 Euro.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Tantieme von 2.400 Euro für je volle 0,02 Euro Dividende, die über 0,25 Euro Dividende hinaus je Vorzugsaktie für das jeweilige Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, ausgeschüttet wird.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich einen am langfristigen Unternehmenserfolg orientierten, auf schiebend bedingten Zahlungsanspruch auf eine Zusatzvergütung. Eintritt und Höhe der Zusatzvergütung sind davon abhängig, ob und inwieweit jeweils das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Geschäftsjahr, für das der Anspruch auf die Zusatzvergütung gewährt wird (Bezugsjahr), nachfolgenden zweiten Geschäftsjahres (Referenzjahr) das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Bezugsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigt. Für die Berechnung der Steigerung sind jeweils die in den uneingeschränkt testierten und gebilligten Konzernabschlüssen der betreffenden Geschäftsjahre genannten Ergebnisse je Vorzugsaktie – bereinigt um wesentliche außerordentliche Ergebnisposten – maßgebend. Beträgt die Steigerung mindestens 15 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 600 Euro gezahlt. Beträgt

Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.

- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen. Ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmengleichheit, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen; die zweite Stimme kann ebenfalls nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich abgegeben werden.
- (3) Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (5) Nach Absatz 4 gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

16. Befugnisse und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- (2) In Abweichung von § 287 Abs. 1 AktG führt der Gesellschafterausschuss die Beschlüsse der Kommanditaktionäre aus und vertritt die Kommanditaktionäre gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin.
- (3) Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, soweit das Gesetz dies zulässt.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.

17. Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, die feste und erfolgsorientierte Bestandteile enthält.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste jährliche Vergütung von 20.000 Euro.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Tantieme von 2.400 Euro für je volle 0,02 Euro Dividende, die über 0,25 Euro Dividende hinaus je Vorzugsaktie für das jeweilige Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, ausgeschüttet wird.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält jährlich einen am langfristigen Unternehmenserfolg orientierten, auf schiebend bedingten Zahlungsanspruch auf eine Zusatzvergütung. Eintritt und Höhe der Zusatzvergütung sind davon abhängig, ob und inwieweit jeweils das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Geschäftsjahr, für das der Anspruch auf die Zusatzvergütung gewährt wird (Bezugsjahr), nachfolgenden zweiten Geschäftsjahres (Referenzjahr) das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Bezugsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigt. Für die Berechnung der Steigerung sind jeweils die in den uneingeschränkt testierten und gebilligten Konzernabschlüssen der betreffenden Geschäftsjahre genannten Ergebnisse je Vorzugsaktie – bereinigt um wesentliche außerordentliche Ergebnisposten – maßgebend. Beträgt die Steigerung mindestens 15 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 600 Euro gezahlt. Beträgt

die Steigerung mindestens 21 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 700 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 30 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 800 Euro gezahlt. Für den Anspruch auf die Zusatzvergütung ist lediglich die Mitgliedschaft im Bezugsjahr maßgebend.

- (5) Die Vergütungen nach Absätzen 3 und 4 dürfen für ein Mitglied des Aufsichtsrats insgesamt einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigen.
- (6) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der auf ein einfaches Mitglied nach Absätzen 2 bis 5 entfallenden Gesamtvergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

- (7) Die Vergütung nach Absatz 2 wird am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung nach Absatz 3 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Die Vergütung nach Absatz 4 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Referenzjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (8) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die auf ihre Gesamtvergütung und den Auslagenersatz gesetzlich entfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 500 Euro.
- (9) Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Henkel Konzerns, in die auch die Mitglieder des Aufsichtsrats einbezogen sind.

VI. Hauptversammlung

18. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Verwendung des Bilanzgewinns,
- Entlastung der Geschäftsführung,
- Entlastung des Aufsichtsrates,
- Entlastung des Gesellschafterausschusses,
- Wahl des Abschlussprüfers.

19. Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet in Düsseldorf oder einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch eine mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (Artikel 20) zu veröffentlichende Bekanntmachung.

20. Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimm-

die Steigerung mindestens 21 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 700 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 30 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 800 Euro gezahlt. Für den Anspruch auf die Zusatzvergütung ist lediglich die Mitgliedschaft im Bezugsjahr maßgebend.

- (5) Die Vergütungen nach Absätzen 3 und 4 dürfen für ein Mitglied des Aufsichtsrats insgesamt einen Betrag in Höhe von 50.000 Euro nicht übersteigen.
- (6) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der auf ein einfaches Mitglied nach Absätzen 2 bis 5 entfallenden Gesamtvergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (7) Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung erhält, reduziert sich die Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft um den Betrag, den das Mitglied als Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält.
- (8) Die Vergütung nach Absatz 2 wird am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung nach Absatz 3 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Die Vergütung nach Absatz 4 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Referenzjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (9) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die auf ihre Gesamtvergütung und den Auslagenersatz gesetzlich entfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 500 Euro
- (10) Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Henkel-Konzerns, in die auch die Mitglieder des Aufsichtsrats einbezogen sind.

VI. Hauptversammlung

18. Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung beschließt insbesondere über:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Verwendung des Bilanzgewinns,
- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin,
- Entlastung des Aufsichtsrats,
- Entlastung des Gesellschafterausschusses,
- Wahl des Abschlussprüfers.

19. Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet in Düsseldorf oder einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, durch eine mindestens dreißig Tage vor dem letzten Anmeldetag (Artikel 20) zu veröffentlichende Bekanntmachung.

20. Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimm-

rechts gemäß Absatz 2 nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der in der Einladung hierfür genannten Stelle bis spätestens zum Ablauf des 7. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. In der Einladung kann eine kürzere Frist als 7 Tage bestimmt werden.

- (2) Zum Nachweis ist eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts über den Anteilsbesitz erforderlich; der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung beziehen. Bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung von der Gesellschaft oder von einem Notar, einer Wertpapiersammelbank sowie einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgestellt werden.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern.
- (4) Fristen gemäß Artikeln 19 und 20 sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

21. Stimmrecht

- (1) Eine Stammaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder auf einem sonstigen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

22. Teilnahme- und Stimmrecht der Mitglieder der Geschäftsführung

In der Hauptversammlung haben die Mitglieder der Geschäftsführung ein Teilnahmerecht. Sie können das Stimmrecht aus stimmberechtigten Aktien weder für sich noch für einen anderen ausüben, noch durch einen anderen ausüben lassen bei Beschlussfassungen über:

- a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) und des Gesellschafterausschusses,
- b) Entlastung der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses,
- c) Bestellung von Sonderprüfern,
- d) Geltendmachung von bzw. Verzicht auf Ersatzansprüche,
- e) Wahl von Abschlussprüfern.

23. Vorsitz, Teilnahme, Übertragung

- (1) Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird jeweils vom Gesellschafterausschuss bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt ferner Art und Form der Abstimmung. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Gesellschafterausschuss ist der Vorsitzende berechtigt, über die Wahl mehrerer Aufsichtsrats- bzw. Gesellschafterausschussmitglieder gemeinsam abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner festzusetzen.
- (3) Wenn dies in der Einladung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zulassen; hierbei kann die Übertragung auch in einer für die Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglichen Form erfolgen. In gleicher Weise kann der Versammlungsleiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Teilnahme und die Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen.

rechts gemäß Absatz 2 nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der in der Einladung hierfür genannten Stelle bis spätestens zum Ablauf des 7. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen. In der Einladung kann eine kürzere Frist als 7 Tage bestimmt werden.

- (2) Zum Nachweis ist eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts über den Anteilsbesitz erforderlich; der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung beziehen. Bei Aktien, die zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht in einem bei einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführten Aktiendepot verwahrt werden, kann die Bescheinigung von der Gesellschaft oder von einem Notar, einer Wertpapiersammelbank sowie einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ausgestellt werden.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts verweigern.
- (4) Fristen gemäß Artikeln 19 und 20 sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen; fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder auf einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

21. Stimmrecht

- (1) Eine Stammaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder auf einem sonstigen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

22. Teilnahme- und Stimmrecht der Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin

In der Hauptversammlung haben die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ein Teilnahmerecht. Sie können das Stimmrecht aus stimmberechtigten Aktien weder für sich noch für einen anderen ausüben, noch durch einen anderen ausüben lassen bei Beschlussfassungen über:

- a) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats (Anteilseignervertreter) und des Gesellschafterausschusses,
- b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses,
- c) Bestellung von Sonderprüfern,
- d) Geltendmachung von bzw. Verzicht auf Ersatzansprüche,
- e) Wahl von Abschlussprüfern.

23. Vorsitz, Teilnahme, Übertragung

- (1) Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird jeweils vom Gesellschafterausschuss bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt ferner Art und Form der Abstimmung. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Gesellschafterausschuss ist der Vorsitzende berechtigt, über die Wahl mehrerer Aufsichtsrats- bzw. Gesellschafterausschussmitglieder gemeinsam abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs für das Rede- und Fragerecht zusammengenommen einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Redner festzusetzen.
- (3) Wenn dies in der Einladung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Ton und Bild zulassen; hierbei kann die Übertragung auch in einer für die Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglichen Form erfolgen. In gleicher Weise kann der Versammlungsleiter, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die Teilnahme und die Abstimmungen in der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen.

24. Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (2) Soweit zu Beschlüssen der Hauptversammlung die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter erforderlich ist, wird die Zustimmungserklärung durch alle persönlich haftenden Gesellschafter einheitlich abgegeben. Zu diesem Zweck stimmen die persönlich haftenden Gesellschafter außerhalb der Hauptversammlung nach Köpfen über den Gegenstand der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung.

25. Mitwirkung der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung

Die Hauptversammlung ist berechtigt, bei der Geschäftsführung mitzuwirken. Sie kann insbesondere über ihr wesentlich erscheinende Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden. Die Hauptversammlung überträgt ihre Mitwirkungsrechte auf den Gesellschafterausschuss.

VII. Gesellschafterausschuss

26. Aufgaben

Der Gesellschafterausschuss hat die Aufgabe, die ihm von der Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durchzuführen, insbesondere anstelle der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung mitzuwirken. Der Gesellschafterausschuss beschließt darüber hinaus über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern, Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden der Geschäftsführung sowie von weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung und regelt deren Rechtsverhältnisse. Außerdem erlässt er eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

27. Zusammensetzung

- (1) Der Gesellschafterausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses erfolgt durch die Hauptversammlung.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung können nicht Mitglieder des Gesellschafterausschusses sein; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist mit einer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss vereinbar.

28. Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.
- (2) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder der Geschäftsführung niederlegen.

29. Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Gesellschafterausschuss wählt für die Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Ein Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

24. Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (2) Soweit zu Beschlüssen der Hauptversammlung die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich ist, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird.

25. Mitwirkung der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung

Die Hauptversammlung ist berechtigt, bei der Geschäftsführung mitzuwirken. Sie kann insbesondere über ihr wesentlich erscheinende Angelegenheiten der Gesellschaft entscheiden. Die Hauptversammlung überträgt ihre Mitwirkungsrechte auf den Gesellschafterausschuss.

VII. Gesellschafterausschuss

26. Aufgaben und Befugnisse

Der Gesellschafterausschuss hat die Aufgabe, die ihm von der Hauptversammlung oder durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten durchzuführen, insbesondere anstelle der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung mitzuwirken. Der Gesellschafterausschuss beschließt über Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern und hat Vertretungsmacht sowie Geschäftsführungsbefugnis für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern. Darüber hinaus übt er sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin gehaltenen Anteilen aus; insbesondere obliegt ihm die Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Verfügung über die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin. Außerdem kann er eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin erlassen.

27. Zusammensetzung

- (1) Der Gesellschafterausschuss besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses erfolgt durch die Hauptversammlung.
- (3) Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin können nicht Mitglieder des Gesellschafterausschusses sein; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft oder im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin ist mit einer Mitgliedschaft im Gesellschafterausschuss vereinbar.

28. Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach ihrer Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.
- (2) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.

29. Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Gesellschafterausschuss wählt für die Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) Ein Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

30. Einberufung und Leitung der Sitzungen

Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen.

31. Beschlüsse

Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder des Gesellschafterausschusses können dadurch an der Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Mitglieder überreichen lassen.

Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesellschafterausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses dies für den Einzelfall bestimmt.

Soweit Willenserklärungen des Gesellschafterausschusses gegenüber Dritten abzugeben sind, erfolgen sie durch den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses.

32. Ausschüsse

Der Gesellschafterausschuss ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Personalausschuss, zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Gesellschafterausschusses übertragen werden.

33. Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, die feste und erfolgsorientierte Bestandteile enthält.
- (2) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält eine feste jährliche Vergütung von 50.000 Euro.
- (3) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält eine jährliche Tantieme von 2.400 Euro für je volle 0,02 Euro Dividende, die über 0,25 Euro Dividende hinaus je Vorzugsaktie für das jeweilige Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, ausgeschüttet wird.
- (4) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält jährlich einen am langfristigen Unternehmenserfolg orientierten, aufschiebend bedingten Zahlungsanspruch auf eine Zusatzvergütung. Eintritt und Höhe der Zusatzvergütung sind davon abhängig, ob und inwieweit jeweils das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Geschäftsjahr, für das der Anspruch auf die Zusatzvergütung gewährt wird (Bezugsjahr), nachfolgenden zweiten Geschäftsjahres (Referenzjahr) das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Bezugsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigt. Für die Berechnung der Steigerung sind jeweils die in den uneingeschränkt testierten und gebilligten Konzernabschlüssen der betreffenden Geschäftsjahre genannten Ergebnisse je Vorzugsaktie – bereinigt um wesentliche außerordentliche Ergebnisposten – maßgebend. Beträgt die Steigerung mindestens 15 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 600 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 21 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 700 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 30 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 800 Euro gezahlt. Für den Anspruch auf die Zusatzvergütung ist lediglich die Mitgliedschaft im Bezugsjahr maßgebend.

30. Einberufung und Leitung der Sitzungen

Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

31. Beschlüsse

- (1) Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder des Gesellschafterausschusses können dadurch an der Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Mitglieder überreichen lassen.
- (2) Der Gesellschafterausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Beschlussfassung des Gesellschafterausschusses kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.
- (4) Nach Absatz 3 gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesellschafterausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Soweit Willenserklärungen des Gesellschafterausschusses gegenüber Dritten abzugeben sind, erfolgen sie durch den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses.

32. Ausschüsse

Der Gesellschafterausschuss ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Personalausschuss, zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse des Gesellschafterausschusses übertragen werden.

33. Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine Vergütung, die feste und erfolgsorientierte Bestandteile enthält.
- (2) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält eine feste jährliche Vergütung von 50.000 Euro.
- (3) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält eine jährliche Tantieme von 2.400 Euro für je volle 0,02 Euro Dividende, die über 0,25 Euro Dividende hinaus je Vorzugsaktie für das jeweilige Geschäftsjahr, für das die Vergütung gezahlt wird, ausgeschüttet wird.
- (4) Jedes Mitglied des Gesellschafterausschusses erhält jährlich einen am langfristigen Unternehmenserfolg orientierten, aufschiebend bedingten Zahlungsanspruch auf eine Zusatzvergütung. Eintritt und Höhe der Zusatzvergütung sind davon abhängig, ob und inwieweit jeweils das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Geschäftsjahr, für das der Anspruch auf die Zusatzvergütung gewährt wird (Bezugsjahr), nachfolgenden zweiten Geschäftsjahres (Referenzjahr) das Ergebnis je Vorzugsaktie des dem Bezugsjahr vorangegangenen Geschäftsjahres übersteigt. Für die Berechnung der Steigerung sind jeweils die in den uneingeschränkt testierten und gebilligten Konzernabschlüssen der betreffenden Geschäftsjahre genannten Ergebnisse je Vorzugsaktie – bereinigt um wesentliche außerordentliche Ergebnisposten – maßgebend. Beträgt die Steigerung mindestens 15 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 600 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 21 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 700 Euro gezahlt. Beträgt die Steigerung mindestens 30 %, wird für jeden vollen Prozentpunkt der insgesamt erreichten Steigerung ein Betrag von 800 Euro gezahlt. Für den Anspruch auf die Zusatzvergütung ist lediglich die Mitgliedschaft im Bezugsjahr maßgebend.

- (5) Die Vergütungen nach Absätzen 3 und 4 dürfen für ein Mitglied des Gesellschafterausschusses insgesamt einen Betrag in Höhe von Euro 50.000 nicht übersteigen.
- (6) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die Stellvertreter das Eineinhalbfache der auf ein einfaches Mitglied nach Absätzen 2 bis 5 entfallenden Gesamtvergütung. Mitglieder, die zugleich einem oder mehreren Ausschüssen nach Artikel 32 der Satzung angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung in Höhe der auf ein Mitglied entfallenden Gesamtvergütung, wenn sie Vorsitzender eines oder mehrerer Ausschüsse sind, das Doppelte. Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Gesellschafterausschuss oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Gesellschafterausschuss oder in einem Ausschuss geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

- (7) Die Vergütung nach Absatz 2 wird am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung nach Absatz 3 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Die Vergütung nach Absatz 4 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Referenzjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (8) Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Henkel-Konzerns, in die auch die Mitglieder des Gesellschafterausschusses einbezogen sind.

VIII. Satzungsänderung

34.

Der Aufsichtsrat oder der Gesellschafterausschuss kann Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

IX. Rücklagenbildung und Gewinnverwendung

35.

- (1) Die persönlich haftenden Gesellschafter können bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung geschieht wie folgt:
Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten eine Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie. Reicht der in einem Geschäftsjahr auszuschüttende Bilanzgewinn zur Zahlung einer Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Von dem verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von bis zu 0,02 Euro je Stammaktie; der Restbetrag wird an die Kommanditaktionäre entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital ausgeschüttet.
- (3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

- (5) Die Vergütungen nach Absätzen 3 und 4 dürfen für ein Mitglied des Gesellschafterausschusses insgesamt einen Betrag in Höhe von Euro 50.000 nicht übersteigen.
- (6) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die Stellvertreter das Eineinhalbfache der auf ein einfaches Mitglied nach Absätzen 2 bis 5 entfallenden Gesamtvergütung. Mitglieder, die zugleich einem oder mehreren Ausschüssen nach Artikel 32 der Satzung angehören, erhalten zusätzlich eine Vergütung in Höhe der auf ein Mitglied entfallenden Gesamtvergütung, wenn sie Vorsitzender eines oder mehrerer Ausschüsse sind, das Doppelte. Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Gesellschafterausschuss oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Gesellschafterausschuss oder in einem Ausschuss geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.
- (7) Soweit ein Mitglied des Gesellschafterausschusses gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Vergütung erhält, reduziert sich die Vergütung für die Tätigkeit im Gesellschafterausschuss der Gesellschaft um den Betrag, den das Mitglied als Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin erhält.
- (8) Die Vergütung nach Absatz 2 wird am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Vergütung nach Absatz 3 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Die Vergütung nach Absatz 4 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das jeweilige Referenzjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (9) Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Henkel-Konzerns, in die auch die Mitglieder des Gesellschafterausschusses einbezogen sind.

VIII. Satzungsänderung

34.

Der Aufsichtsrat oder der Gesellschafterausschuss kann Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

IX. Rücklagenbildung und Gewinnverwendung

35.

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats einen Betrag bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen.
- (2) Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt. Die Verteilung geschieht wie folgt:
Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten eine Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie. Reicht der in einem Geschäftsjahr auszuschüttende Bilanzgewinn zur Zahlung einer Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Von dem verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von bis zu 0,02 Euro je Stammaktie; der Restbetrag wird an die Kommanditaktionäre entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital ausgeschüttet.
- (3) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

X. Kosten der Umwandlung

36.

Die Gesellschaft trägt die den Kommanditaktionären entstehenden notwendigen Kosten der Umwandlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie die Notargebühren und die Vergütung für die Gründungsprüfer.

XI. Dauer der Gesellschaft

37.

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

XII. Gültigkeit der Satzung

38.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das jeweils gesetzlich Zulässige gilt alsdann in der Form als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird.

X. Gültigkeit der Satzung

36.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das jeweils gesetzlich Zulässige gilt alsdann in der Form als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird.

Bericht an die Hauptversammlung zu Punkt 10 der Tagesordnung

Dieser Bericht soll der Vorbereitung der Entscheidung der Aktionäre über die Neufassung der Satzung der Henkel KGaA (nachfolgend die „Gesellschaft“) dienen. Erläutert werden insbesondere die zukünftige Struktur der Gesellschaft, die durch die Übernahme der Position des persönlich haftenden Gesellschafters durch eine Kapitalgesellschaft entsteht, die Gründe für diese Maßnahme, ihr Ablauf sowie die einzelnen Satzungsänderungen.

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind davon überzeugt, dass die mit der Maßnahme verbundenen Änderungen die Position der Gesellschaft stärken und ihren Handlungsspielraum erweitern werden.

I. Zukünftige Struktur der Gesellschaft

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 14. April 2008 wird die Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten. Zugleich wird der derzeitige alleinige persönlich haftende Gesellschafter, Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner, aus der Gesellschaft ausscheiden. Neben der Henkel Management AG sollen in Zukunft keine weiteren persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die rechtliche Zulässigkeit der Aufnahme einer Kapitalgesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin einer KGaA ist heute unbestritten. Die Rechtsform der Gesellschaft wird durch die Maßnahme nicht berührt; sie bleibt eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Erforderlich ist allerdings eine Änderung der Firma der Gesellschaft, um die Haftungsbeschränkung zu kennzeichnen (§ 279 Abs. 2 AktG). Künftig wird die Gesellschaft daher als „Henkel AG & Co. KGaA“ firmieren.

Einzigste Aktionärin der neuen persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Gesellschaft. Eine solche Struktur, bei der eine KGaA selbst alleinige Gesellschafterin der Kapitalgesellschaft ist, die ihrerseits einzige persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA ist, wird als „Einheitsgesellschaft“ bezeichnet. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Einheitsgesellschaft steht außer Frage.

Mit Ausnahme von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner wurden die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft zu Mitgliedern des Vorstands der Henkel Management AG bestellt. Sie führen die Geschäfte der Henkel AG & Co. KGaA in Zukunft mittelbar, indem sie als Vorstand die Geschäfte der Henkel Management AG führen, deren alleinige Aufgabe die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Henkel AG & Co. KGaA ist.

Im Übrigen wird die Corporate Governance der Gesellschaft durch den Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters nicht geändert. Insbesondere werden die Rechtsstellungen der Aktionäre, der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats der Gesellschaft durch die Maßnahme nicht eingeschränkt. Geringfügige Veränderungen ergeben sich lediglich im Hinblick auf die Kompetenzen des Gesellschafterausschusses; diese und die Kompetenzverteilung zwischen den Organen werden nachfolgend in Abschnitt IV.3. näher beschrieben.

II. Gründe für die Maßnahme

Die neue Struktur bietet eine Reihe von Vorteilen, die den persönlich haftenden Gesellschafter, den Gesellschafterausschuss und den Aufsichtsrat der Gesellschaft dazu bewegen haben, die Maßnahme zu ergreifen. Die derzeitige Struktur der Henkel KGaA macht es erforderlich, dass mindestens eine natürliche Person aus der Unternehmensleitung die unbegrenzte persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt. Für ein global tätiges Unternehmen von der Größe der Henkel KGaA ist eine solche persönliche Haftung von Leitungsorganen, die typischerweise selbst am Kapital der Gesellschaft nicht oder jedenfalls nicht in nennenswertem Umfang beteiligt sind, äußerst unüblich. Auch erweist sie sich zunehmend als Hindernis bei der Suche nach geeigneten Führungskräften. Aufgrund der weltweiten Geschäftstätigkeit wird auch das Top-Management der Gesellschaft zunehmend international besetzt. Das mit der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien grundsätzlich verbundene Konzept der persönlichen Haftung von Führungskräften ist im Ausland jedoch weitgehend unbekannt. Die bisherige Gesellschaftsstruktur könnte

aus verschiedenen Gründen dazu führen, dass geeignete Führungspersonlichkeiten nicht bereit sind, persönlich haftender Gesellschafter zu werden.

In der neuen Struktur ist es nicht mehr erforderlich, dass eine natürliche Person die unbegrenzte persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernimmt. Die Position des persönlich haftenden Gesellschafters wird dauerhaft von der Henkel Management AG eingenommen, deren Organmitglieder für Verbindlichkeiten der Henkel AG & Co. KGaA (und auch Verbindlichkeiten der Henkel Management AG) nicht persönlich haften. Eine Haftungsbeschränkung besteht allerdings nicht für Ansprüche gegen die Organmitglieder, die sich aus Pflichtverletzungen ergeben. Da die Mitglieder der Geschäftsführung die Geschäfte der Henkel AG & Co. KGaA künftig mittelbar als Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG führen, haften sie für Pflichtverletzungen nach den strengen Maßstäben des Aktienrechts.

Eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit und des Ratings der Gesellschaft ist durch diese Maßnahme nicht zu befürchten, da den Gläubigern weiterhin das gesamte Vermögen der Gesellschaft als Haftungsmasse zur Verfügung steht und dem Privatvermögen der bisherigen persönlich haftenden Gesellschafter angesichts des Geschäftsumfangs und des Vermögens der Gesellschaft insoweit auch bisher schon keine praktische Relevanz zukam.

Ein weiterer Vorteil der Aufnahme einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin liegt in der Dauerhaftigkeit ihres Bestands. In Zukunft besteht kein Risiko mehr, dass die Gesellschaft aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse plötzlich in eine Situation gerät, in der sie über keinen persönlich haftenden Gesellschafter verfügt.

Schließlich führt die vorgeschlagene Maßnahme zu einer einheitlichen Führungsstruktur. Die Unterscheidung zwischen persönlich haftenden Gesellschaftern mit Gesellschafterstatus und daraus folgenden Sonderrechten/-pflichten und sonstigen Mitgliedern der Geschäftsführung entfällt. Künftig wird es einheitlich nur Vorstandsmitglieder geben, von denen der Aufsichtsrat ein Mitglied zum Vorsitzenden ernennen kann. Mit Ausnahme von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner

sind die Mitglieder der Geschäftsführung bereits zu Mitgliedern des Vorstands der Henkel Management AG bestellt worden.

Ein gewisser Nachteil der neuen Struktur besteht in dem Aufwand, der mit Gründung und Verwaltung der Henkel Management AG verbunden ist. Da die Henkel Management AG jedoch keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt und ihre Struktur so einfach wie möglich gehalten ist (zu Einzelheiten der Henkel Management AG nachfolgend in Abschnitt IV. 1.), wird dieser unvermeidbare Nachteil durch die erheblichen Vorteile der Maßnahme vielfach aufgewogen.

III. Ablauf der Maßnahme

1. Wechsel in der Person des persönlich haftenden Gesellschafters

Die Einführung der neuen Struktur erfordert zunächst den Wechsel in der Person des persönlich haftenden Gesellschafters. Aufgrund seiner Ermächtigung in Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 und Art. 26 der Satzung hat der Gesellschafterausschuss am 15. Februar 2008 den Eintritt der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung und das gleichzeitige Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner aus der Gesellschaft beschlossen sowie anschließend die entsprechenden Umsetzungsvereinbarungen abgeschlossen. Einzelheiten zur Henkel Management AG werden in Abschnitt IV.1., Einzelheiten zum Beitritt in Abschnitt IV.2. erläutert.

2. Technische Satzungsänderungen

Die Satzung einer KGaA hat den Namen ihres persönlich haftenden Gesellschafters zu enthalten (§ 281 Abs. 1 AktG). Haftet keine natürliche Person persönlich, muss die Firma eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (§ 279 Abs. 2 AktG). Das Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner und die Aufnahme der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin haben daher zwei formale Änderungen der Satzung zur Folge. Bei diesen Satzungsänderungen handelt es sich um reine Änderungen der Fassung. Die Befugnis zu Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist gemäß Art. 34 auf den Aufsichtsrat und den Gesellschafterausschuss übertragen worden. Der Gesellschafterausschuss

hat daher aufgrund seiner Ermächtigung in Art. 34 der Satzung am 15. Februar 2008 beschlossen, die Satzungsfassung mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung entsprechend zu berichtigen (nachfolgend **„technische Satzungsänderungen“**). Diese technischen Satzungsänderungen hat der Gesellschafterausschuss bereits zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet; die Eintragung soll unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Maßnahme erfolgen. Einzelheiten zu den technischen Satzungsänderungen werden in Abschnitt VI.1. erläutert.

3. Materielle Satzungsänderungen

Neben den technischen Satzungsänderungen sind für eine Optimierung der neuen Struktur weitere Satzungsänderungen hilfreich (nachfolgend **„materielle Satzungsänderungen“**), über die die Hauptversammlung zu befinden hat und die in der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung enthalten sind. Einzelheiten zu den materiellen Satzungsänderungen werden in Abschnitt VI.2. erläutert. Die Änderungen sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und werden erst mit der Registereintragung wirksam. Diese materiellen Satzungsänderungen sind keine rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahme, haben aber eine klarere und effizientere Kompetenzverteilung zwischen den Organen und eine bessere Lesbarkeit der Satzung zur Folge.

IV. Einzelheiten zur Henkel Management AG, zur Beitrittsvereinbarung und zur Kompetenzverteilung zwischen den Organen

1. Die Henkel Management AG

Die Henkel Management AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Sie wurde am 18. Januar 2008 von der Henkel KGaA gegründet und ist unter HRB 58139 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Ihr Grundkapital beträgt EUR 1.000.000 und wurde vollständig von der Henkel KGaA aufgebracht.

Alleinige Gesellschafterin der Henkel Management AG ist die Henkel KGaA. Mitglieder des Aufsichtsrats sind mit Herrn Dipl.-Ing. Albrecht Woeste (Vorsitzender), Frau Dr. Simone Bagel-Trah und Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner drei Mitglieder des zur Neuwahl anstehenden Gesellschafterausschusses. Auch für die Zukunft ist

geplant, Mitglieder des Gesellschafterausschusses zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu bestellen. Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG sind die Herren Kasper Rorsted (Vorsitzender), Thomas Geitner, Alois Linder, Dr. Friedrich Stara, Dr. Lothar Steinebach und Hans Van Bylen, die bis zum Wirksamwerden des Eintritts der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin zugleich noch Mitglieder der Geschäftsführung der Henkel KGaA sind.

Da die Henkel Management AG nur eine Aktionärin hat und am Kapital der Henkel AG & Co. KGaA nicht beteiligt wird, ist ihre Satzung schlicht gehalten. Die Formulierungen wurden, sofern möglich, an die Satzung der Henkel KGaA angelehnt. Die Satzung der Henkel Management AG liegt in den Geschäftsräumen der Henkel KGaA, Gebäude A 05 (Rechtsabteilung), Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf zur Einsicht der Aktionäre aus, ist über das Internet (www.henkel.de/hv; www.henkel.com/agm) verfügbar und wird auch in der Hauptversammlung der Gesellschaft ausliegen.

Folgende Bestimmungen der Satzung sind hervorzuheben:

- Unternehmensgegenstand der Henkel Management AG ist nach Art. 2 Abs. 1 die Beteiligung an der Henkel AG & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der Henkel AG & Co. KGaA. Nach Art. 2 Abs. 2 ist die Henkel Management AG auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Henkel AG & Co. KGaA beschränkt und nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.
- Nach Art. 8 wird die Henkel Management AG durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen der Henkel Management AG gesetzlich vertreten. Prokuristen können nur in der Weise bestellt werden, dass sie in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstands oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung berechtigt sind.
- Nach Art. 9 Abs. 1 besteht der Aufsichtsrat der Henkel Management AG aus drei Mitgliedern; eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat wird in Art. 9 Abs. 5 ausdrücklich für vereinbar mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder im Gesellschafterausschuss der Henkel AG & Co. KGaA erklärt.

- Nach Art. 14 Abs. 1 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütung. Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA sind, erhalten keine Vergütung.

2. Die Beitrittsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG

Die Beitrittsvereinbarung zwischen der Henkel KGaA und der Henkel Management AG wurde am 15. Februar 2008 durch den Gesellschafterausschuss (für die Henkel KGaA) und den Vorstand der Henkel Management AG (für die neue persönlich haftende Gesellschafterin) geschlossen. Die Beitrittsvereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Gesellschaften. Hervorzuheben sind die folgenden Bestimmungen:

- Die Henkel Management AG tritt mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 14. April 2008 der Gesellschaft als zur Einzelvertretung berechtigte persönlich haftende Gesellschafterin bei; sie ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Eine Sondereinlage hat die Henkel Management AG nicht erbracht und ist dazu auch nicht berechtigt oder verpflichtet. Die Henkel Management AG ist am Gewinn und Verlust oder am Vermögen (einschließlich der stillen Reserven) der Gesellschaft nicht beteiligt. Im Außenverhältnis übernimmt sie die gesetzliche (Mit-) Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Im Übrigen gelten für die Ausgestaltung der Stellung der Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin der Henkel AG & Co. KGaA die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweiligen Fassung.
- Die Henkel Management AG ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft beschränkt und nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.
- Im Innenverhältnis stellt die Gesellschaft die Henkel Management AG von einer Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten der Gesellschaft frei, es sei denn, der Anspruch gegen die Gesellschaft beruht auf einem schuldhaften Pflichtenverstoß der Henkel Management AG i.S.v. § 93 AktG.
- Die Henkel Management AG verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass ihre Vorstandsmitglieder ohne Einwilligung des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch Mitglied des Vorstands, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sind, die nicht mit der Gesellschaft verbunden ist.
- In Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der Henkel Management AG wird die Gesellschaft durch den Gesellschafterausschuss vertreten.
- Für die Übernahme der Geschäftsführung und der persönlichen Haftung erhält die Henkel Management AG eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Grundkapitals zuzüglich etwaig anfallender Umsatzsteuer.
- Die Henkel Management AG hat Anspruch auf Ersatz aller ihr im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Vergütung ihrer Organe. Die Vergütung soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Organmitglieds und zur Lage der Gesellschaft stehen.
- Die Henkel Management AG scheidet insbesondere dann aus der Gesellschaft aus, wenn an ihr eine andere Person als die Gesellschaft Aktien erwirbt.

3. Kompetenzverteilung zwischen den Organen

Die Aufnahme der Henkel Management AG als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin hat nur geringfügige Auswirkungen auf die Corporate Governance der Gesellschaft. Die Rechte der Aktionäre und der Hauptversammlung bleiben unberührt. Gleiches gilt für Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Auch der Gesellschafterausschuss behält, vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Änderungen, seine bisherigen Aufgaben und Befugnisse.

Insbesondere ändert sich nicht die Berechtigung der Hauptversammlung, bei der Geschäftsführung mitzuwirken, und die Übertragung dieser Berechtigung auf den Gesellschafterausschuss. Der Gesellschafterausschuss kann für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung erlassen. Von diesem Recht hat der Gesellschafterausschuss am 15. Februar 2008

Gebrauch gemacht. Diese Geschäftsordnung entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen der bisherigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Ausdrücklich wird in Art. 26 der Satzung klargestellt, dass der Gesellschafterausschuss sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft an der Henkel Management AG gehaltenen Aktien, insbesondere das Stimmrecht, ausübt.

Eine gewisse Veränderung der Corporate Governance ergibt sich dadurch, dass der Gesellschafterausschuss bisher mit der Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter (sowie der weiteren Mitglieder der Geschäftsführung) auch unmittelbar diejenigen Personen bestellte, die die Geschäfte der Gesellschaft führten, während künftig die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG dem Aufsichtsrat der Henkel Management AG obliegt. Die Kompetenzen des Gesellschafterausschusses (und der Henkel AG & Co. KGaA als alleiniger Gesellschafterin) werden dadurch aber nicht materiell beschränkt: Künftig übt der Gesellschafterausschuss die der Henkel AG & Co. KGaA zustehenden Stimmrechte in der Hauptversammlung der Henkel Management AG aus und bestellt damit auch die Mitglieder des Aufsichtsrats. Es ist beabsichtigt, dass der Aufsichtsrat der Henkel Management AG ausschließlich aus Mitgliedern des Gesellschafterausschusses besteht. Damit ist der Gesellschafterausschuss auch weiterhin in die Auswahl und Bestellung derjenigen Personen eingebunden, die die Geschäfte der Gesellschaft führen, so dass sich faktisch keine Veränderung ergibt. Im Übrigen bleibt die Kompetenz des Gesellschafterausschusses, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters zu veranlassen, unberührt.

V. Auswirkungen auf die Aktionäre der Gesellschaft

Die rechtliche Stellung der Aktionäre der Gesellschaft wird durch den Wechsel in der Person des persönlich haftenden Gesellschafters nicht berührt. Aus Sicht des deutschen Steuerrechts ergeben sich auch keine steuerlichen Auswirkungen. Ob Gleiches auch für Aktionäre gilt, die ausländischen Steuerrechtsordnungen unterliegen, kann nicht mit Sicherheit bestätigt werden. In soweit ist jeder Aktionär aufgerufen, seine persönliche

Steuersituation gegebenenfalls durch seinen persönlichen Steuerberater überprüfen zu lassen.

VI. Erläuterung der Neufassung der Satzung der Gesellschaft

Die mit dem Wechsel in der Person des persönlich haftenden Gesellschafters in Zusammenhang stehenden Satzungsänderungen unterfallen in die technischen Satzungsänderungen (dazu unter 1.), die materiellen Satzungsänderungen (dazu unter 2.) sowie rein sprachliche und sonstige Anpassungen (dazu unter 3.). Neben den durch den Gesellschafterwechsel veranlassten Satzungsänderungen enthält die Neufassung der Satzung auch Änderungen, die nicht mit der Maßnahme in Zusammenhang stehen (dazu unter 4.).

1. Technische Satzungsänderungen

Wie bereits erwähnt, erfordert das Ausscheiden von Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner und die Aufnahme der Henkel Management AG als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin zwei technische Anpassungen der Satzungsfassung, die der Gesellschafterausschuss bereits beschlossen und zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet hat. Betroffen sind die folgenden Satzungsbestimmungen:

- Art. 1 Abs. 1 n.F.: Nach § 279 Abs. 2 AktG muss die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der keine natürliche Person persönlich haftet, eine Bezeichnung enthalten, die die Haftungsbeschränkung kennzeichnet. Der geänderte Art. 1 Abs. 1 der Satzung enthält daher die neue Firma der Gesellschaft („Henkel AG & Co. KGaA“) sowie eine Klarstellung, dass es sich bei der Gesellschaft um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt.
- Art. 8 Abs. 1 n.F.: Nach § 281 AktG muss die Satzung den Namen, Vornamen und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters enthalten. In Art. 8 Abs. 1 ist daher die Henkel Management AG als persönlich haftende Gesellschafterin mit Firma und Sitz aufzunehmen. Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner ist mit seinem Ausscheiden als persönlich haftender Gesellschafter zu streichen.

2. Materielle Satzungsänderungen

Der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Gesellschaft

schlagen zur sachgerechten Ausgestaltung der durch den Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters entstandenen Struktur die folgenden materiellen Satzungsänderungen vor:

- Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 n.F.: Diese neu eingefügten Satzungsbestimmungen stellen sicher, dass die Henkel Management AG auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin beschränkt ist (Art. 8 Abs. 2), sie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt ist und im Fall ihres Ausscheidens kein Auseinandersetzungsguthaben erhält (Art. 8 Abs. 3). Entsprechende Bestimmungen enthält auch die Beitrittsvereinbarung und (teilweise) die Satzung der Henkel Management AG.
- Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2, Art. 8 Abs. 4 Satz 2 n.F.: Nach dem neuen Art. 8 Abs. 5 scheidet die Henkel Management AG aus der Gesellschaft aus, wenn die Gesellschaft nicht mehr sämtliche Anteile an der Henkel Management AG hält. Durch diese Regelungen, die sich inhaltsgleich in der Beitrittsvereinbarung finden, wird gewährleistet, dass das Modell der Einheitsgesellschaft und der damit verbundene Einfluss der Organe der Gesellschaft auf die Henkel Management AG – vorbehaltlich abweichender Entscheidungen der Aktionäre der Gesellschaft – dauerhaft bestehen bleibt. Dies wird zusätzlich abgesichert durch den neu eingefügten Art. 8 Abs. 4 Satz 2, der sämtliche Satzungsbestimmungen über die persönlich haftende Gesellschafterin auf neu beitretende persönlich haftende Gesellschafter erstreckt.
- Art. 8 Abs. 6 n.F.: Diese eingefügte Vorschrift verpflichtet den Gesellschafterausschuss, im Fall des Ausscheidens der Henkel Management AG unverzüglich, spätestens zum Zeitpunkt des Ausscheidens zumindest einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter aufzunehmen. Hierdurch soll die Gesellschaft davor bewahrt werden, über keinen persönlich haftenden Gesellschafter zu verfügen.
- Art. 8 Abs. 4 a.F.: Art. 8 Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung stellt auf natürliche Personen als persönlich haftende Gesellschafter ab und ist daher für die Zukunft zu streichen. Eine Regelung zur Vergütung für die Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG wurde in Art. 9 Abs. 2 n.F. aufgenommen.
- Art. 9 Abs. 1 Satz 2 n.F.: Diese neu gefasste Bestimmung passt die Regelungen zu Vergütung und Aufwendungsersatz den geänderten Verhältnissen (keine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter) an und bestimmt, dass die zwischen Gesellschaft und persönlich haftender Gesellschafterin zu schließende Vereinbarung sich unter anderem auf die Vergütung und den Aufwendungsersatz der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Haftungsübernahme und die Geschäftsführung erstreckt. Diese Vorgaben sind in der Beitrittsvereinbarung zwischen der Henkel Management AG und der Gesellschaft berücksichtigt (dazu oben in Abschnitt IV.2.).
- Art. 9 Abs. 2 n.F.: Diese neu eingefügte Bestimmung stellt zum einen klar, dass für die Vergütung der Organmitglieder der Henkel Management AG (Vorstand, Aufsichtsrat) die Grundsätze der §§ 87 Abs. 1, 113 Abs. 1 Satz 3 AktG (angemessenes Verhältnis der Vergütung zu den Aufgaben des Organmitglieds und zur Lage der Gesellschaft) gelten. Zum anderen erstreckt sie die für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden Bestimmungen zur Veröffentlichung der Vergütung einzelner Organmitglieder (§ 285 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 9, § 314 Nr. 9 lit. a) Satz 5 bis 9 HGB) auf die Vorstände und Aufsichtsräte der Henkel Management AG, bei der es sich nicht um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Die Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses der Henkel AG & Co. KGaA, kann aber auch an anderer geeigneter Stelle im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder (Konzern-)Lagebericht der Gesellschaft entsprechend den für börsennotierte Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Von einer solchen Offenlegung kann nur aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Henkel AG & Co. KGaA abgesehen werden.
- Art. 10 n.F.: Im neu gefassten Art. 10 Abs. 1 entfallen zunächst die unterschiedlichen Vertretungsregelungen für einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter, da in Zukunft ausschließlich die Henkel Management AG persönlich haftende Gesellschafterin sein wird. Die Henkel Management AG vertritt, ihrerseits vertreten durch den Vorstand, die Henkel AG & Co. KGaA im Verhältnis zu Dritten. In Rechtsbeziehungen zwischen der Henkel Management AG und der Henkel AG & Co. KGaA

sowie bei der Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Henkel AG & Co. KGaA an der Henkel Management AG gehaltenen Aktien vertritt nach dem neu gefassten Art. 10 Abs. 1 Satz 2 der Gesellschafterausschuss die Henkel AG & Co. KGaA. Im neuen Art. 10 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die bisherige Regelung allein auf Prokuristen der Henkel AG & Co. KGaA bezieht, nicht jedoch auf Prokuristen der Henkel Management AG. Für die Prokuristen der Henkel Management AG gilt Art. 8 Abs. 2 der Satzung der Henkel Management AG (dazu oben in Abschnitt IV.1.)

- Art. 11, Art. 26 Satz 4 n.F.: Da in Zukunft ausschließlich die Henkel Management AG die Geschäfte der Gesellschaft führen soll, werden die bisherigen Regelungen zur Geschäftsführung und zu den Mitgliedern der Geschäftsführung in Art. 11 Abs. 1 hinfällig. Von der Geschäftsführungsbefugnis der Henkel Management AG werden im neu gefassten Art. 11 Abs. 1 Satz 2 – wie in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 für ihre Vertretungsbefugnis – Rechtsbeziehungen zwischen der Henkel Management AG und der Henkel AG & Co. KGaA sowie die Ausübung von Rechten aus oder im Zusammenhang mit den von der Henkel AG & Co. KGaA an der Henkel Management AG gehaltenen Aktien ausgenommen und dem Gesellschafterausschuss zugewiesen. Nach der Neufassung des Art. 11 Abs. 2 ist der Erlass einer Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin durch den Gesellschafterausschuss nicht mehr zwingend, aber nach wie vor möglich. Diese Regelung wird wiederholt im neuen Art. 26 Satz 4. Der Gesellschafterausschuss hat am 15. Februar 2008 eine solche Geschäftsordnung erlassen. Die bisherigen, auf eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Geschäftsführung zugeschnittenen Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 und 4 entfallen.
- Art. 16, 26 n.F.: Die Regelungen zur Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis des Gesellschafterausschusses (Art. 10, 11 n.F.) werden im neu gefassten Art. 26 Satz 2 und 3 wiederholt. Zusätzlich ist in Art. 16 Abs. 2 klargestellt, dass der Gesellschafterausschuss und nicht der Aufsichtsrat die Gesellschaft im Verhältnis zur persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt.
- Art. 12, 27 n.F.: In Art. 12 Abs. 3 ist durch die Neufassung klargestellt, dass Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihr Amt auch durch schriftliche

Erklärung gegenüber der Henkel Management AG niederlegen können. Der geänderte Art. 12 Abs. 5 stellt klar, dass Mitglieder des Vorstands der Henkel Management AG nicht Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA sein können. Nach der Vorschrift können allerdings Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG und Mitglieder des Gesellschafterausschusses Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel AG & Co. KGaA sein. Eine entsprechende ausdrückliche Regelung für Mitglieder des Gesellschafterausschusses findet sich zusätzlich im neu gefassten Art. 27 Abs. 3. In der Satzung der Henkel Management AG enthält Art. 9 Abs. 5 eine entsprechende Regelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG.

- Art. 17, 33 n.F.: Die neu eingefügten Art. 17 Abs. 7 und Art. 33 Abs. 7 enthalten Anrechnungsklauseln für die Bezüge von Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft und von Mitgliedern des Gesellschafterausschusses, die gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG sind. Eine eventuelle Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Henkel Management AG wird voll auf die Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Gesellschaft bzw. im Gesellschafterausschuss angerechnet. Diese Regelung stellt sicher, dass Mitglieder des Aufsichtsrats/Gesellschafterausschusses der Gesellschaft keine Doppelvergütung erhalten. Unabhängig davon erhalten Mitglieder des Aufsichtsrats der Henkel Management AG, die zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft sind, gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der Henkel Management AG keine Vergütung.

3. Sprachliche und sonstige Anpassungen in Zusammenhang mit der Maßnahme

- Rein sprachliche Anpassungen und Korrekturen (insbesondere Anpassungen des Numerus oder des Genus) finden sich in den Art. 6 Abs. 5 Satz 1, 5 und 6, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 17 Abs. 6, Art. 19 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1 n.F.
- Zahlreiche Satzungsbestimmungen nehmen in ihrer derzeitigen Fassung auf die Geschäftsführung oder deren Mitglieder Bezug. Da künftig die persönlich haftende Gesellschafterin allein die Geschäftsfüh-

rung übernehmen soll, sind diese Bestimmungen entsprechend anzupassen. Einige dieser Änderungen wurden bereits erwähnt; darüber hinaus sind folgende Vorschriften betroffen: Art. 16 Abs. 5, 18, Art. 22, Art. 24 Abs. 2, Art. 26 Satz 2 und 4, Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 2 n.F.

4. Satzungsänderungen ohne Zusammenhang mit der Maßnahme

Für einige Satzungsbestimmungen schlagen der persönlich haftende Gesellschafter, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Gesellschaft Änderungen vor, die mit der Umsetzung der neuen Struktur der Gesellschaft nicht in Zusammenhang stehen. Sie erscheinen jedoch im Sinne einer moderaten Überarbeitung und Modernisierung der Satzung angebracht.

- Der neue Art. 4 Abs. 2 ermöglicht die Übermittlung von Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung.
- Die Neufassung von Art. 6 Abs. 3 gewährleistet, dass bei Kapitalerhöhungen eine ausreichende Gestaltungsfreiheit besteht, insbesondere die Gewinnberechtigung der jungen Aktien ohne Bindung an den genauen Zeitpunkt und Umfang der Einzahlung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG geregelt werden kann.
- Der neue Art. 6 Abs. 4 Satz 3 stellt klar, dass die persönlich haftende Gesellschafterin die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt.
- Die Ergänzung in Art. 12 Abs. 4 stellt klar, dass die Hauptversammlung einen Nachfolger für ein vorzeitig ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied wählen kann, der einem Ersatzmitglied vorgeht.
- Die Neufassung des Art. 13 Abs. 1 erhöht die Flexibilität bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters, deren Amtszeit in Zukunft nicht mehr ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats entsprechen muss.
- Der neu gefasste Art. 14 Abs. 2 Satz 2 erlaubt ausdrücklich die Verwendung moderner Kommunikationsmittel für die Einberufung von Aufsichtsrats-sitzungen, der neu eingefügte Art. 14 Abs. 2 Satz 4 gestattet in dringenden Fällen die Abkürzung der zweiwöchigen Einberufungsfrist. Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist nach dem geänderten Art. 15 Abs. 4 auf Anordnung des Aufsichtsratsvor-

sitzenden der Gebrauch moderner Kommunikationsmittel zulässig. Erlaubt sind ausdrücklich auch sogenannte kombinierte Beschlussfassungen, bei denen Stimmen teilweise in der Sitzung, teilweise durch technische Kommunikationsmittel übermittelt abgegeben werden. Der neu eingefügte Art. 15 Abs. 5 Satz 1 bestimmt, dass vom Aufsichtsrat gefasste Beschlüsse vom Vorsitzenden schriftlich festzustellen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Für den Gesellschafterausschuss enthalten Art. 30 Satz 2 sowie Art. 31 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 den Neuregelungen für den Aufsichtsrat entsprechende Bestimmungen.

- Im neuen Art. 15 Abs. 2 Satz 3 ist klargestellt, dass auch die Zweitstimme des Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich abgegeben werden kann.
- Die Ergänzung in Art. 19 Abs. 3 erlaubt, soweit gesetzlich zulässig, auch eine kürzere Frist für die Einberufung der Hauptversammlung.
- Die Ergänzung in Art. 24 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass es bei der Kapitalmehrheit in der Hauptversammlung auf das bei der Beschlussfassung vertretene Kapital ankommt.
- Art. 36 und 37 werden, da überholt, gestrichen.

Satzung der Henkel Management AG, Düsseldorf

(in der Fassung vom 18. Januar 2008)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Ihre Firma lautet
Henkel Management AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.

2. Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf, als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der Henkel AG & Co. KGaA.

Gegenstand der Henkel AG & Co. KGaA ist die Herstellung und der Vertrieb von

- chemischen Produkten aller Art, insbesondere Wasch-, Reinigungs- und Pflegemitteln, chemischen Grundstoffen, Klebstoffen und Industriechemikalien;
- Körperpflegemitteln und Kosmetika, Arzneimitteln;
- Lebensmitteln, Verpackung;
- technischen Apparaten und Anlagen;

der Erwerb und die Verwaltung von Grundstücken einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

- (2) Die Gesellschaft ist auf die Übernahme der Haftung und die Führung der Geschäfte der Henkel AG & Co. KGaA beschränkt und nicht befugt, darüber hinaus für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu tätigen oder sonstige unternehmerische Aktivitäten zu entfalten.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Bekanntmachungen und Informationen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

5. Grundkapital

Das Grundkapital beträgt 1.000.000 Euro (in Worten: eine Million Euro).

6. Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 1.000.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag), die auf den Namen lauten.
- (2) Die Übertragung der Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

III. Vorstand

7. Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung.

8. Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) Prokuristen können nur in der Weise bestellt werden, dass sie in Gemeinschaft mit einem Mitglied des Vorstands oder einem weiteren Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

IV. Aufsichtsrat

9. Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung nach den Vorschriften des Aktiengesetzes gewählt werden.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird nicht mitgerechnet.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen.
- (4) Für die Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder gewählt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, ohne dass die Hauptversammlung einen Nachfolger gewählt hat, so tritt bis zur nächsten Hauptversammlung das Ersatzmitglied an seine Stelle. Die nächste Hauptversammlung wählt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein neues Aufsichtsratsmitglied.
- (5) Eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder im Gesellschafterausschuss der Henkel AG & Co. KGaA ist mit einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft vereinbar.

10. Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils im Anschluss an seine Neuwahl in seiner ersten, ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung für seine Amtsdauer einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat seinen Nachfolger unverzüglich neu zu wählen.
- (2) Der Stellvertreter nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben im Aufsichtsrat wahr.

11. Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Übersendung der Tagesordnung erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

12. Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitglieds eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand durchzuführen.
- (3) Beschlüsse, deren Gegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, können nur gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht; abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.
- (4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Kombinierte Beschlussfassungen sind zulässig.

- (5) Nach Absatz 4 gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Im Übrigen ist über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

13. Rechte und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, beschließen.

14. Vergütung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von 10.000 Euro. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der Stellvertreter das Eineinhalbfache der auf ein einfaches Mitglied entfallenden Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat geführt haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung. Die Vergütung wird am Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft fällig. Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats oder des Gesellschafterausschusses der Henkel AG & Co. KGaA sind, erhalten keine Vergütung.
- (2) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die auf ihre Gesamtvergütung und den Auslagenersatz gesetzlich entfallende Umsatzsteuer von der Gesellschaft erstattet.
- (3) Die Henkel AG & Co. KGaA unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Gruppenversicherung für Organmitglieder und Mitarbeiter des Henkel-Konzerns, in die auch die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft einbezogen sind.

V. Hauptversammlung

15. Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet in Düsseldorf oder einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der gesetzlichen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats, durch den Vorstand oder einen Aktionär einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung kann auch durch schriftliche oder per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel übersandte Einladung an alle Aktionäre einberufen werden.
- (4) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 128 AktG und dieses Art. 15 fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

16. Stimmrecht

- (1) Jede stimmberechtigte Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel erteilt werden.

17. Vorsitz und Leitung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung oder auf seinen Wunsch eine von ihm bestimmte Person. Liegt bei Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden eine solche Bestimmung nicht vor, so wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats den Leiter der Hauptversammlung. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

18. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit nach dem Gesetz eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals gefasst.

VI. Schlussbestimmungen


19. Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt den Gründungsaufwand in geschätzter Höhe von 20.000 Euro (Aufwendungen für die Gründungsprüfung, den Notar, anwaltliche und steuerliche Berater, die erforderlichen Bekanntmachungen, Kosten des Registergerichts und ggfs. Kosten für den Druck der Aktien).

20. Gültigkeit der Satzung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Henkel
A Brand like a friend

 **Mix**
Produktgruppe aus vorbildlich bewirtschafteten
Wäldern und anderen kontrollierten Herkünften
www.fsc.org Zert.-Nr. SGS-COC-1425
© 1996 Forest Stewardship Council